

Wie entwirft man eine Schiedsklausel?

Iuliana Iancu, Partener, Hanotiau & van den Berg, Bruxelles

In meinem vorherigen Beitrag erwähnte ich, dass eine der wichtigsten Maßnahmen, die die Parteien ergreifen können, um sicherzustellen, dass ihre Streitigkeiten auf ein Schiedsverfahren bezogen werden, die Ausarbeitung einer gültigen Schiedsklausel mit einem ausreichend breiten Anwendungsbereich ist.

Sofern die Parteien nicht von Anwälten mit Erfahrung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt werden, besteht die sicherste Möglichkeit darin, die Muster-Schiedsklauseln berühmter Schiedsinstitutionen zu verwenden und sie so wenig wie möglich und nur dann zu ändern, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Diese Muster-Klauseln sind leicht zugänglich, da sie im Internet veröffentlicht werden:

- Die Internationale Handelskammer (ICC):
<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/arbitration-clause/>
- The Vienna International Arbitral Centre (VIAC) :
https://www.viac.eu/en/?option=com_content&view=article&id=87:arbitration-clause-vienna-rules-2018&catid=10:arbitration&lang=en-GB
- The London Court of International Arbitration (LCIA):
https://www.lcia.org/Dispute_Resolution_Services/LCIA_Recommended_Clauses.aspx
- Das Schiedsgericht der AHK Rumänien: <https://www.ahkrumaenien.ro/ro/initiativele-ahk/curtea-de-arbitraj>.

Im Allgemeinen sollten die Parteien darauf achten, die folgenden Elemente in ihre Schiedsklauseln aufzunehmen:

1. Eine klare und eindeutige **Vereinbarung** der Parteien, auf ein endgültiges und bindendes Schiedsverfahren zurückzugreifen. Eine solche Vereinbarung lässt sich am besten durch eine klare und eindeutige Sprache wie „Streitigkeiten... werden endgültig durch Schiedsverfahren beigelegt...“ zum Ausdruck bringen.

2. Die Wahl zwischen **institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit und Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit**. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit ist die Art der Schiedsgerichtsbarkeit, bei der eine Schiedsinstitution (ICC, VIAC, LCIA, AHK-Schiedsgericht) den Parteien und dem Schiedsgericht während des gesamten Schiedsverfahrens gegen eine Gebühr administrative Unterstützungsdienste zur Verfügung stellt. Ein *Ad-hoc*-Schiedsverfahren findet ohne die Unterstützung einer externen Stelle statt. Die schiedsrichterlichen Institutionen entscheiden nicht über schiedsrichterliche Akten. Die Unterstützung einer guten Schiedsinstitution, insbesondere für Parteien, die keine Erfahrung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit haben, ist jedoch von unschätzbarem Wert. Zum Beispiel die Schiedsinstitutionen: Sie verwalten das Schiedsbudget und legen die Gebühren der Schiedsrichter fest; sie können in bestimmten Situationen Schiedsrichter ernennen; sie entscheiden bei Anträgen auf Ablehnung von Schiedsrichtern; sie prüfen manchmal den

Entwurf des Schiedsspruchs; und sie unterstützen die Parteien im Allgemeinen während des gesamten Verfahrens, indem sie ihnen wertvolles Know-how zur Verfügung stellen. Wenn sich die Parteien für ein institutionelles Schiedsverfahren entscheiden, wäre es für sie ratsam, die Muster-Schiedsklausel des von ihnen ausgewählten Instituts zu verwenden. Ist dies nicht der Fall, sollten die Parteien sicherstellen, dass sie in ihrer Schiedsklausel auf das ausgewählte Institut (unter Verwendung seiner korrekten Bezeichnung) und auf die Schiedsregeln dieser Institution verweisen.

Andererseits liegt es bei *Ad-hoc*-Schiedsverfahren in der Verantwortung der Parteien und des Schiedsgerichts, sicherzustellen, dass das Verfahren effektiv durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Parteien zwar keine Gebühr mehr für die Dienstleistungen der Institution, jedoch die Gebühren der Schiedsrichter für die Erbringung sehr ähnlicher Dienstleistungen zahlen. Darüber hinaus kann bei *Ad-hoc*-Schiedsverfahren die Unterstützung lokaler Gerichte erforderlich sein, was die Dauer und die Kosten des Verfahrens erhöht.

Für die meisten Parteien internationaler Verträge ist die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit die einfachste und sicherste Wahl.

3. Die geltenden Schiedsregeln (zum Beispiel die Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer, die LCIA-Schiedsregeln). Die Schiedsregeln bilden den Rahmen für die Durchführung des Schiedsverfahrens; sie enthalten nützliche Regeln für Fragen wie: die erste Verfahrensanhörung, die Befugnisse der Schiedsrichter, die Beweismittel zu bewerten und vorläufige Maßnahmen zu gewähren.

Wenn sich die Parteien für ein institutionelles Schiedsverfahren entscheiden, sollten sie sich auf die Schiedsregeln der ausgewählten Institution beziehen. Wenn Sie sich für ein *Ad-hoc*-Schiedsverfahren entscheiden, sollten die Parteien Schiedsregeln wählen, die speziell für diese Art von Verfahren entwickelt wurden. In diesem Fall sind die Schiedsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL Arbitration Rules) bei weitem die beste Option.

4. Ein breiter Anwendungsbereich der Schiedsklausel. Der Geltungsbereich einer Schiedsklausel bezieht sich auf die Arten von Streitigkeiten, die unter die Klausel fallen. Um das Risiko zu minimieren, dass bestimmte Streitigkeiten in ein Schiedsverfahren und andere Streitigkeiten in engem Zusammenhang mit den Ersteren an die Gerichte des Gemeinrechts verwiesen werden, was zu hohen Kosten und widersprüchlichen Ergebnissen führen könnte, sollten die Parteien sicherstellen, dass ihre Schiedsklauseln einen weiten Anwendungsbereich haben. Eine nützliche Formulierung, die zur Erreichung dieses Ziels verwendet werden kann, ist: „Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren beigelegt“.

5. Schiedsort (zum Beispiel: Paris, London, Genf). Der Ort des Schiedsverfahrens ist eine der wichtigsten Entscheidungen, die die Parteien einer Schiedsklausel treffen können. Unter anderem kann der Ort des Schiedsverfahrens die Gültigkeit der Schiedsklausel bestimmen und die während des Schiedsverfahrens geltende Geschäftsordnung festlegen. Die Gerichte vom Ort des Schiedsverfahrens werden die Gerichte sein, die über die Anträge auf Aufhebung der Schiedssprüche entscheiden.

Die Parteien sollten den Ort des Schiedsverfahrens nicht anhand der Ziele auswählen, die sie besuchen möchten (z. B. Bali, Indonesien), sondern je nachdem, wie freundlich die jeweilige Gerichtsbarkeit gegenüber Schiedsverfahren ist und wie unabhängig und erfahren die Gerichte im Bereich der internationalen Schiedsverfahren sind. Ebenso wichtig ist, dass die Parteien immer als Gerichtsstand eine Gerichtsbarkeit wählen, die Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (kurz das New Yorker Übereinkommen) ist. Bei der Wahl des Schiedsortes sollten die Parteien dies ausdrücklich angeben (zum Beispiel, „Schiedsort ist Genf, Schweiz“), anstatt eine Formulierung zu verwenden, die möglicherweise für mehr Auslegungen anfällig ist (zum Beispiel, „Anhörungen finden in Genf, Schweiz statt“).

6. Die Anzahl der Schiedsrichter. Die Parteien müssen immer eine ungerade Anzahl von Schiedsrichtern wählen.

7. Die Sprache des Schiedsverfahrens. Dies ist die Sprache, in der die Schiedsparteien miteinander sowie mit dem Schiedsgericht kommunizieren, und die Sprache, in der sie ihre schriftlichen Berichte verfassen. Dies kann die Sprache der Parteien sein oder eine andere.